



Infobrief

„Jobrad“

Steuerfrei oder Steuerpflichtig?

Stellt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern ein betriebliches Fahrrad für die dienstliche sowie private Nutzung zur Verfügung, dann ist dies ein geldwerter Vorteil.

Für die steuerliche Bewertung gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Steuerpflichtig

Verzichtet ein Mitarbeiter auf Gehalt (Gehaltsumwandlung) und erhält dafür ein betriebliches Fahrrad, dann muss dies als geldwerter Vorteil steuer-, – und sozialversicherungspflichtig abgerechnet werden.

Beispiel: Der Arbeitgeber leaset ein E-Bike mit einer monatlichen Rate von EUR 50,00 und einer unverbindlichen Preisempfehlung von EUR 2.500,00.

Der Arbeitnehmer verzichtet durch eine Gehaltsumwandlung auf EUR 50,00 pro Monat Gehalt (Kosten der Leasingrate) und versteuert einen geldwerten Vorteil von EUR 6,00 (EUR 2500,00 x 25% EUR 625,00, gerundet EUR 600,00, davon 1%).

Steuerfrei

Wird das Rad zum bereits geschuldeten Arbeitslohn „gezahlt“, also erhält der Mitarbeiter eine Gehaltserhöhung in Form eines Fahrrads zur privaten Nutzung, dann entfällt eine Versteuerung des geldwerten Vorteils und auch Sozialversicherungsbeiträge fallen keine an.



Pauschale Steuer

Statt der individuellen Besteuerung des geldwerten Vorteils, kann der Arbeitgeber die Überlassung des Fahrrads mit 25% pauschaler Steuer abrechnen, hier entfällt dann die Sozialversicherungspflicht.

Weitere Informationen

Das Laden von Strom eines E-Bikes beim Arbeitgeber zählt nicht zum Arbeitslohn. Leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss für das Aufladen zu Hause, ist dieser Zuschuss steuerpflichtig, außer es handelt sich um nachweislich dienstlich entstandene Aufwendungen.

Diese Regelungen gelten nur für die Fahrradüberlassung von Fahrrädern ohne Elektroantrieb oder mit elektrischer Unterstützung bis 25 km/h.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.